



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: 26. November 2018

1. Vorbemerkung

Diese Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller von Presch Edelstahl Service GmbH abgegebenen Angebote und abgeschlossenen Vereinbarungen über den Verkauf und die Lieferung von Waren. In der Bestellung oder an anderer Stelle erwähnte Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn und soweit diese ausdrücklich in schriftlicher Form von Presch Edelstahl Service GmbH anerkannt wurden.

2. Angebot und Annahme

Angebote der Presch Edelstahl Service GmbH sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur dann verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Waren nachkommen.

3. Anforderungen

Die von Presch Edelstahl Service GmbH gelieferte Ware muss den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Wurden keine Spezifikationen vereinbart, muss die Ware zum Lieferzeitpunkt den für die von Presch Edelstahl Service GmbH verkauften Warenart geltenden allgemeinen Spezifikationen entsprechen. Angaben in Produktinformationsmaterial, Handbüchern, auf Websites, in Preislisten oder sonstige Informationen über die Ware sind für Presch Edelstahl Service GmbH nur verbindlich, sofern sie in einem Angebot oder einer Vereinbarung ausdrücklich in Bezug genommen werden.

4. Lieferbedingungen

Es gelten ausschließlich unsere Lieferbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Lieferbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Lieferbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Als vereinbarter Liefertermin gilt der Tag, an dem die Ware voraussichtlich zum Versand durch Presch Edelstahl Service GmbH bereitsteht (nicht das Lieferdatum der Incoterms). Bei dem Liefertermin handelt es sich um eine ungefähre Angabe. Presch Edelstahl Service GmbH ist berechtigt, die Ware in einzelne Posten aufzuteilen und Teillieferungen vorzunehmen. Wurde kein Liefertermin vereinbart, erfolgt die Lieferung entsprechend der Kapazitätsplanung von Presch Edelstahl Service GmbH.

Versand und Transport erfolgen stets auf Gefahr des Kunden. Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen die der Kunde zu vertreten hat, erfolgt Gefahrenübergang mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden. Lagerkosten nach Gefahrenübergang hat der Kunde zu tragen.

Sollte die Lieferung mit einer solchen Verspätung erfolgen, dass dem Käufer die Annahme der Ware nicht mehr zugemutet werden kann, so ist der Käufer, unter Ausschluss weitergehender (Schadensersatz)-Ansprüche, berechtigt, von dem Vertrag mit Presch Edelstahl Service GmbH durch schriftliche Erklärung an Presch Edelstahl Service GmbH zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht besteht jedoch nur, sofern Presch Edelstahl Service GmbH mit der Lieferung mehr als drei Monate in Verzug ist. Hat Presch Edelstahl Service GmbH einen bestimmten neuen Liefertermin mitgeteilt, kann der Rücktritt von dem Vertrag nur innerhalb von fünf Tagen nach einer solchen Mitteilung erklärt werden.

Die Lieferbedingungen sind (mit Ausnahme des ersten Absatzes dieser Ziffer 4) entsprechend der Incoterms 2010 auszulegen. Wurden keine Lieferbedingungen vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW) eines von Presch Edelstahl Service GmbH bestimmten Werkes.

Wurde die Warenmenge nach Gewicht festgelegt, so handelt es sich bei der Gewichtsangabe um eine ungefähre Angabe, und die zu liefernde Menge kann von Presch Edelstahl Service GmbH so angepasst werden, dass sie für jede Warenart/Stahlklasse um bis zu 10 % (+/-) von dem vereinbarten Gewicht der Gesamtbestellung abweicht, wobei der Preis entsprechend angepasst wird. Bei Rohren kann die vereinbarte Länge und bei Rohrzubehör kann die vereinbarte Stückzahl von Presch Edelstahl Service GmbH auf die gleiche Weise angepasst

werden. Die auf der von Presch Edelstahl Service GmbH gelieferten Ware abgedruckte oder auf andere Art und Weise auf der Ware angegebene Gewichts- oder Mengenangabe gilt bis zum Beweis des Gegenteils als zutreffend.

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

Presch Edelstahl Service GmbH haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden im Zusammenhang mit einer verspäteten Lieferung.

5. Fehlerhafte oder fehlende Ware

Die gelieferte Ware ist frei von Mängeln (Fehlern). Die Ware gilt nur dann als mangelhaft, wenn die Ware zum Lieferzeitpunkt nicht den ausdrücklich für die spezielle Lieferung vereinbarten Spezifikationen entspricht oder die Ware zum Lieferzeitpunkt nicht den allgemeinen Spezifikationen von Presch Edelstahl Service GmbH entspricht. Ein Mangel liegt in keinem Fall vor bei branchenüblichen Abweichungen der gelieferten Mengen von den Mengen aus der Auftragsbestätigung. Presch Edelstahl Service GmbH haftet über die vorstehend übernommene Gewährleistung hinaus nicht für die Funktionsfähigkeit, Qualität oder Eigenschaften der Ware, und etwaige gesetzliche oder anderweitige Bestimmungen im Bezug auf die Eigenschaften oder die Eignung der Waren für einen bestimmten Zweck sind hiermit ausgeschlossen. Als "Non-Prime" oder unter einer ähnlichen Bezeichnung verkauft Ware werden ohne Gewährleistung verkauft, d.h. dass alle Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche für Mängel der Waren ausgeschlossen sind.

Mängel der Waren oder das Fehlen von Waren muss der Kunde Presch Edelstahl Service GmbH innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware am endgültigen Lieferort gemäß der zwischen den Parteien vereinbarten Lieferbedingungen schriftlich anzeigen. Transportschäden sind dem Spediteur anzusegnen; es gelten insoweit die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen. Mängel, die bei Ankunft der Ware am endgültigen Lieferort nicht in zumutbarer Weise festgestellt werden konnten, muss der Käufer Presch Edelstahl Service GmbH innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung der Mängel schriftlich anzeigen. Eine Mängelanzeige, die mehr als ein Jahr nach dem Gefahrenübergang der gelieferten Ware auf den Käufer erfolgt, hat keine rechtliche Wirkung. Erfolgt eine Mängelanzeige verspätet, ist Presch Edelstahl Service GmbH nicht zur Gewährleistung oder Zahlung von Schadensersatz verpflichtet.

Bei Lieferung fehlerhafter oder fehlender Ware und unter der Voraussetzung, dass der Käufer Presch Edelstahl Service GmbH gemäß der vorstehenden Bestimmungen rechtzeitig von dem Mangel oder der Fehlmenge in Kenntnis gesetzt hat, wird Presch Edelstahl Service GmbH auf eigene Rechnung und in angemessener Zeit nach eigenem Ermessen den Mangel entweder beheben oder neue und fehlerfreie Ware liefern, oder, bei fehlender Ware, die fehlenden Mengen an den vereinbarten Lieferort liefern.

Anstatt einen Mangel zu beheben, ist Presch Edelstahl Service GmbH auch jederzeit berechtigt, dem Käufer einen dem Mangel oder der Fehlmenge entsprechenden Nachlass des Warenwerts gutzuschreiben. Wurden die Waren im Voraus bezahlt, zahlt Presch Edelstahl Service GmbH in diesem Fall den gutgeschriebenen Betrag zurück. Die Rückzahlung erfolgt ohne Zinsen, es sei denn, die Rückzahlung wurde unangemessen zurückgehalten. Fehlerhafte Ware ist Presch Edelstahl Service GmbH am vereinbarten Lieferort zu übergeben, bevor Ersatzwaren geliefert werden oder eine Gutschrift/Rückzahlung erfolgt.

Außer den in diesen Bedingungen oder einer gesonderten Vereinbarung mit Presch Edelstahl Service GmbH ausdrücklich geregelten Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen stehen dem Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung fehlerhafter oder fehlender Ware keine Ansprüche zu.

6. Höhere Gewalt

Keine der Parteien haftet für die verspätete oder unterlassene Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, wenn der Verzug oder die Nichterfüllung das Ergebnis von Ereignissen oder Umständen ist, die sie nicht in zumutbarer Weise beeinflussen kann, wie z.B. Krieg, Brand, arbeitsrechtliche Streitigkeiten (einschließlich von Vertragsparteien eingeleitete Streitigkeiten),



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand: 26. November 2018

Tarifstreitigkeiten, die Verweigerung von Lizzenzen, mit Ausnahme der rechtzeitigen Zahlung. Der Verzug oder die Nichterfüllung gilt in diesem Fall nicht als Vertragsverletzung, und die Frist zur Leistungserbringung verlängert sich um die Dauer des Zeitraums, während dessen die Erfüllung der Vertragspflicht aufgrund dieser Ereignisse oder diese Umstände verhindert wurde. Dauert der Verzug oder die Nichterfüllung länger als drei Monate an, so sind die Parteien berechtigt, von diesem Vertrag in Bezug auf die noch nicht erfüllte Lieferung von Waren (teilweise) zurückzutreten. Im Falle eines solchen Rücktritts hat keine der Parteien Anspruch auf Schadensersatz; etwaige Vorauszahlungen für nicht gelieferte Ware sind jedoch zurückzuerstatten und auf dem Lieferwege befindliche und noch nicht ausgelieferte Waren sind zurückzusenden.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung durch den Käufer im Eigentum von Presch Edelstahl Service GmbH.
(2) Presch Edelstahl Service GmbH behält des Weiteren das Eigentum an den gelieferten Waren solange, bis der Käufer alle anderen Forderungen von Presch Edelstahl Service GmbH vollständig erfüllt hat.
(3) Bis zum Übergang des Eigentums ist Presch Edelstahl Service GmbH berechtigt, im Besitz oder unter der Aufsicht des Käufers befindliche Waren zurückzuholen, und Presch Edelstahl Service GmbH wird bereits hiermit vom Käufer berechtigt, zur Abholung der Ware die Grundstücke oder Gebäude zu betreten, auf bzw. in denen diese Ware gelagert wird.
(4) Wenn der Käufer die unbezahlte Ware zu einem neuen Gegenstand verarbeitet oder mit anderen Gegenständen zu einem neuen Gegenstand oder Teil eines neuen Gegenstandes vermischt, wird Presch Edelstahl Service GmbH proportional zu dem Anteil des Werts der unbezahlten Ware das Eigentum an dem neuen Gegenstand erhalten, bis die ursprüngliche, von Presch Edelstahl Service GmbH gelieferte Ware vollständig bezahlt wurde.
(5) Verkauft der Käufer unbezahlt Ware oder neue Gegenstände, die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware entstanden sind, tritt der Käufer hiermit den Teil seiner Forderungen gegen Dritte an Presch Edelstahl Service GmbH ab, der dem für die verkauftete unbezahlt Ware den verkauften neuen Gegenstand geschuldeten Betrag entspricht.
(VI) Jeder unter den Abschnitten (1)-(5) geregelten Bestimmungen gilt als separate Klausel und, sofern eine der Bestimmungen - gleich aus welchem Grund - undurchführbar wird, berührt dies die Wirksamkeit und die Geltung der anderen Bestimmungen nicht.

8. Zahlungsbedingungen

Es gelten ausschließlich unsere Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Soweit nicht ausdrücklich anderweitig (einschließlich in den Incoterms) angegeben, verstehen sich die vereinbarten Preise ausschließlich Mehrwertsteuer und anderer Steuern und Abgaben. Wurden keine Zahlungsbedingungen oder Bestimmungen über Verzugszinsen vereinbart, (1) sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und (2) es werden vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. über dem amtlichen Repo-Zins-satz der Europäischen Zentralbank oder in Höhe des nach dem Recht des Wohnsitzstaates des Käufers gesetzlich vorgesehenen Zinssatzes für Verzugszinsen zur Zahlung fällig, je nachdem, welche Zinsen höher sind.

Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die Bankverbindungen der Coface Finanz GmbH, Isaac-Fulda-Allee 1, 55124 Mainz, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf dieses Institut übertragen.

9. Abtretungsgebot

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

10. Fälligkeit der Ansprüche des Factors gegenüber dem Debitor

Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

11. Vollständiger Vertrag

Dieser Vertrag, einschließlich seiner schriftlich vereinbarten Anlagen und Anhänge (z.B. Auftragsbestätigung und Beschreibung der Spezifikationen), enthält die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien. Dieser Vertrag ersetzt daher alle früheren und jetzigen, schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen, Verpflichtungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf die in diesem Vertrag in Bezug genommenen Waren.

12. Anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.

13. Streitigkeiten

Etwaige Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder der Verletzung, Beendigung oder Unwirksamkeit desselben, sollen durch ein Schiedsgerichtsverfahren des Schiedsgerichtsinstitutes der IHK Krefeld beigelegt werden.

Es sollen die "Regeln für ein beschleunigtes Schiedsverfahren" gelten, es sei denn, die IHK Krefeld bestimmt unter Berücksichtigung der Komplexität des Falls, des Streitwerts und anderer Umstände, dass die Regeln des Schiedsgerichts-Institutes der IHK Krefeld gelten sollen. Im letztgenannten Fall entscheidet die IHK Krefeld auch, ob sich das Schiedsgericht aus einem oder aus drei Schiedsrichtern zusammensetzt. Ort der Durchführung des Schiedsverfahrens ist Krefeld und die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Zur Durchsetzung und Einziehung von fälligen Geldforderungen gegen den Käufer ist Presch Edelstahl Service GmbH nach eigenem Ermessen auch berechtigt, die zuständigen Gerichte des Landes, in dem der Käufer ansässig ist, unter Anwendung des in diesem Herkunftsland anwendbaren Rechts in Anspruch zu nehmen.

14. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

Soweit nicht in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ausdrücklich bestimmt oder auf andere Weise vereinbart, haftet Presch Edelstahl Service GmbH unter keinen Umständen, auch nicht im Rahmen von Produkthaftung, für beißäufig entstandene und mittelbare Verluste oder Schäden oder für Folgeschäden, insbesondere (aber nicht abschließend) nicht für Gewinnausfall, Produktionsausfall, Ausschussproduktion oder Ansprüche von Kunden des Käufers. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Der Haftungsausschluß gilt nicht, wenn eine Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Presch Edelstahl Service GmbH haftet in keinem Fall für Ansprüche, die erst mehr als ein Jahr nach dem Gefahrübergang der gelieferten Ware auf den Käufer angezeigt werden. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder den im vorherigen Absatz genannten Fällen.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Mainz.